

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 03. Dezember 2013

Nr. 147/2013

---

## Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung der  
Praktikumsordnung (2013)  
für den Masterstudiengang  
Internationale Kulturhistorische Studien  
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät**

**der  
Universität Siegen**

Vom 03. Dezember 2013

**Fachspezifische Bestimmung der  
Praktikumsordnung (2013)**  
**für den Masterstudiengang  
Internationale Kulturhistorische Studien  
an der Fakultät I: Philosophische Fakultät**  
**der  
Universität Siegen**

Vom 03. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praktikumsnachweise
- § 3 Vorpraktikum
- § 4 Praktikum
- § 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Praktikumsordnung (2013) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät I der Universität Siegen das Praktikum im Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien an der Universität Siegen.

## **§ 2 Praktikumsnachweise**

- (1) Für das im Rahmen des Masterstudiengangs Internationale Kulturhistorische Studien absolvierte Praktikum müssen zusätzlich zu den in der Praktikumsordnung genannten Nachweisen keine Nachweise vorgelegt werden.
- (2) Die Gültigkeit der Nachweise gemäß der in § 4 dieser Fachspezifischen Bestimmung näher spezifizierten Bedingungen wird vom Praktikumsbüro geprüft und bestätigt. Sind die Nachweise ungültig bzw. werden die in § 4 spezifizierten Bedingungen nicht erfüllt, so wird dies vom Praktikumsbüro der/dem betreffenden Studierenden mitgeteilt. In Zweifelsfällen entscheidet der Praktikumsausschuss. In dringenden Fällen entscheidet die bzw. der gewählte Vorsitzende.
- (3) Bei Zweifelsfällen im Hinblick auf die Studienrelevanz des angestrebten Praktikums berät der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss das Praktikumsbüro bzw. den Praktikumsausschuss.

## **§ 3 Vorpraktikum**

Ein Vorpraktikum ist im Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien nicht erforderlich.

## **§ 4 Praktikum**

- (1) Das Praktikum im Masterstudiengang Internationale Kulturhistorische Studien ist außerhalb der Hochschule in einem studienfachaffinen Bereich oder in einer betrieblichen Einheit, die thematisch/inhaltlich zum Studiengang passt, abzuleisten. Zu den Tätigkeitsfeldern, in denen Studierende des Masterstudiengangs tätig sein können, gehören z.B. internationale und nationale Einrichtungen im Kulturbereich; Lehrtätigkeiten (öffentliche und private Bildungsträger, Unternehmen); internationale Organisationen staatlicher und nichtstaatlicher Art; Agenturen und Medien internationaler und interkultureller Kommunikation; national und international operierende Unternehmen; Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement, Publizistik, Stiftungen mit kultureller, philanthropischer oder politischer Orientierung; Museen, Archive, Erinnerungsstätten, Medienunternehmen und Agenturen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Einrichtungen der Bildung und Weiterbildung.
- (2) Sofern im Rahmen des Studium Generale ein zweites Praktikum absolviert wird, gelten dieselben Regelungen wie für das Pflichtpraktikum.
- (3) Das zweite Praktikum muss in einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Institution absolviert werden als das Pflichtpraktikum.

## **§ 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie werden im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 06. Februar 2013.

Siegen, den 03. Dezember 2013

Der Rektor

gez.  
(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)